



Baden-Württemberg
STAATLICHES SCHULAMT BIBERACH

Stadt Ulm
Fachbereich
Bildung und Soziales

ulm

Handlungsempfehlungen bei Schulabsentismus

Impressum:

Stadt Ulm / Abt. Soziales:

Gerhard Humm - Fachkoordination Jugendhilfe im Strafverfahren

Ralf Mann - Fachkoordination Schulsozialarbeit

Siegfried Sauter - Fachkoordination Kinderschutzstelle

Patrick Jekeli - Schulsozialarbeit am Albert Einstein Schulzentrum

Stadt Ulm / Abt. Bürgerdienste:

Silvia Bauknecht - Sachbearbeitung Bußgeldstelle

Staatl. Schulamt Biberach:

Achim Schwarz - komm. Amtsleitung

Dr. Gerhard Mahler - Fachbereichsleitung Schulpsychologische Beratungsstelle Ulm

Schulen:

Ulrike Mühlbayer-Gässler - Geschäftsführende Schulleiterin der Grund-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in Ulm

Martin Felber - Schulleitung Spitalhof Gemeinschaftsschule

Polizeipräsidium Ulm:

Grit Eberhardt - Jugendsachbearbeitung

Präambel	4
Begriffsklärung Schulabsentismus	5
Mögliche Folgen von Schulabsentismus	7
Handlungsschritte bei Schulabsentismus	8
Unterstützende Hilfesysteme in alphabetischer Reihenfolge	10
Beratungslehrkräfte	10
Bußgeldstelle (Stadt Ulm / Abt. BD II - Bürgerdienste)	10
Jugendberatungsstelle (Stadt Ulm Abt. SO - Soziales)	11
Jugendhilfe im Strafverfahren (Stadt Ulm / Abt. SO - Soziales)	11
Kommunaler Sozialer Dienst (Stadt Ulm Abt. SO - Soziales)	12
Polizeiliche Jugendsachbearbeiter des Polizeipräsidiums Ulm	13
Schulpsychologische Beratungsstelle Ulm (SPBS)	13
Schulsozialarbeit (Stadt Ulm / Abt. SO - Soziales)	14
WERK11 (Staatl. Schulamt / Stadt Ulm Abt. SO - Soziales)	15
Anlagen und Hilfsinstrumente bei Schulabsentismus	16
Dokumentationsbogen mit Checkliste	17
Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten: Einholung von Daten	19
Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten: Weitergabe von Daten ..	20
„Schulschwänzer“ und Bußgeldverfahren	21
Schulversäumnisanzeige Meldebogen für Bußgeldstelle	24

Präambel

Ausgehend vom Ziel der Chancengleichheit und dem Recht für alle Kinder und Jugendlichen auf eine gute schulische Entwicklung gilt der Grundsatz: "Kein Kind und kein Jugendlicher soll auf diesem Weg verloren gehen." Eltern müssen wissen, dass der Schulbesuch grundsätzliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Bildungsweg Ihrer Kinder und Jugendlichen ist und somit auch für eine grundsätzliche Lebensperspektive. Schulleitungen, Lehrkräfte, sowie Kooperationspartner und Institutionen müssen in Bezug auf Anzeichen und Warnsignale sensibilisiert werden, um schnell handeln zu können. Durch ein frühzeitiges Wahrnehmen, ein gemeinsames Analysieren und ein engagiertes Miteinander soll ein Prozess in Gang gesetzt werden, der dazu beiträgt einem Schulabsentismus entgegenzuwirken und rechtzeitig entsprechende Hilfen und Unterstützungssysteme anzubieten.

Distanziert sich ein Kind oder Jugendlicher vom Schulbesuch und der Teilnahme am Unterricht, bedeutet der Umgang mit diesem Verhalten meist eine große Herausforderung für die Schule. Wichtig ist, dass eine Reaktion auf Schulabsentismus so rasch wie möglich erfolgt.

Der vorliegende Handlungsleitfaden wurde gemeinsam von Fachkräften entwickelt, die an ihren Stellen mit den unterschiedlichsten Formen von Schulabsentismus zu tun haben. Jeder Einzelfall ist anders und sollte sorgfältig geprüft werden, um eine passende Hilfe anbieten zu können und dem jeweiligen Problem des Schulabsentismus adäquat entgegenzuwirken.

Dieser Handlungsleitfaden soll als Unterstützung für Schulleitungen und Lehrkräfte im schulischen Handeln dienen, sowie kooperierende Hilfesysteme (siehe Anhang: Hilfesysteme S. 10-14) aufzeigen, die dazu beitragen präventiv und interventiv passende Problemlösungen bei Schulabsentismus zu finden.

Ulm, Mai 2018

Begriffsklärung Schulabsentismus

Es gibt drei verschiedene Formen von Schulabsentismus, die an verschiedenen Anzeichen erkannt werden können und unterschiedliche Ursachen haben.

Schulangst:

Angst vor konkreten Belastungen in der Schule

Anzeichen

- Fehlen im Unterricht, anfangs nur in der ersten Stunde oder an Klassenarbeitstagen
- Antriebsstörung, Passivität
- Rückzug, Lügen, Realitäten erfinden
- Vermeiden von Gesprächen und Kontakten

Ursachen

- Leistungsüberforderung, hohe Ansprüche
- Gewalt, Mobbing
- Störungen im Lehrer-Schüler-Verhältnis

Schulphobie:

Angst vor Trennung aus vertrautem Milieu

Anzeichen

- ähnlich wie bei Schulangst
- häufig begleitet durch starke körperliche Beschwerden
- oft auch entschuldigtes Fehlen (u.a. durch ärztliche Atteste)
- Auftreten der Angst häufig schon am Vorabend

Ursachen

- Angstausröser auöerhalb der Schule
- Belastungen innerhalb der Familie
- kritische Lebensereignisse
- Angst vor der Trennung aus vertrautem Milieu (besonders vor der Trennung von der Mutter)
- auffällige Kindesentwicklung

Schulschwänzen: Fehlende Motivation, Desinteresse, dissoziales Verhalten

Anzeichen

- Verweigerung der Anstrengungsbereitschaft
- häufiges unentschuldigtes Fehlen
- oppositionelles, aufsässiges, manchmal auch aggressives Verhalten
- starke Bindung an eine Peergroup mit sozial auffälligem Verhalten
- keine Einsicht, kein Leidensdruck

Ursachen

- Desinteresse an schulischen Inhalten
- schulische Misserfolge im Vorfeld
- familiäre Probleme
- kritische Lebensereignisse in der Familie

Für alle Formen von Schulabsentismus gilt:

Schulabsentismus ist kein isoliertes Phänomen, verschiedene Faktoren und Ursachen greifen ineinander.

Auf die Situation des Jugendlichen und seine Rückkehr in einen geregelten Schulalltag muss individuell eingegangen werden.

Eine enge Kooperation von Schule und Elternhaus ist in den meisten Fällen dringend erforderlich.

Es ist sinnvoll, inner- und außerschulische Hilfsinstitutionen einzubeziehen.

Es ist wichtig festzulegen, wer relevante Informationen zusammenträgt, bündelt und das Vorgehen begleitet.

Mögliche Folgen von Schulabsentismus

Frühzeitiges Reagieren

ist bei Schulabsentismus entscheidend, da das Kind bzw. der Jugendliche in seiner Entwicklung durch das Nichtbesuchen der Schule Schaden nehmen kann.



Erhöhte Fehlzeiten führen zu Wissenslücken, das Klassenziel wird evtl. nicht erreicht, es bedarf einer erhöhten Förderung.



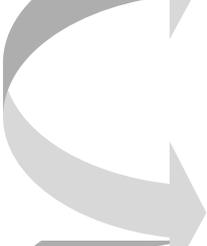
Fehlende Einbindung führt zu beginnender Isolation sowie unstrukturierten Tagesabläufen zu Hause oder auch auf der Straße.



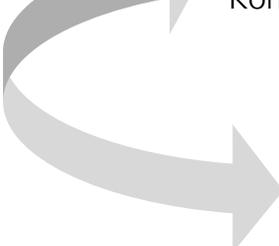
Zunahme von Auffälligkeiten zeigen sich in offenen oder verdeckten Konflikten.



Unangemessene Lösungsversuche äußern sich in ausgeprägtem Vermeidungsverhalten.



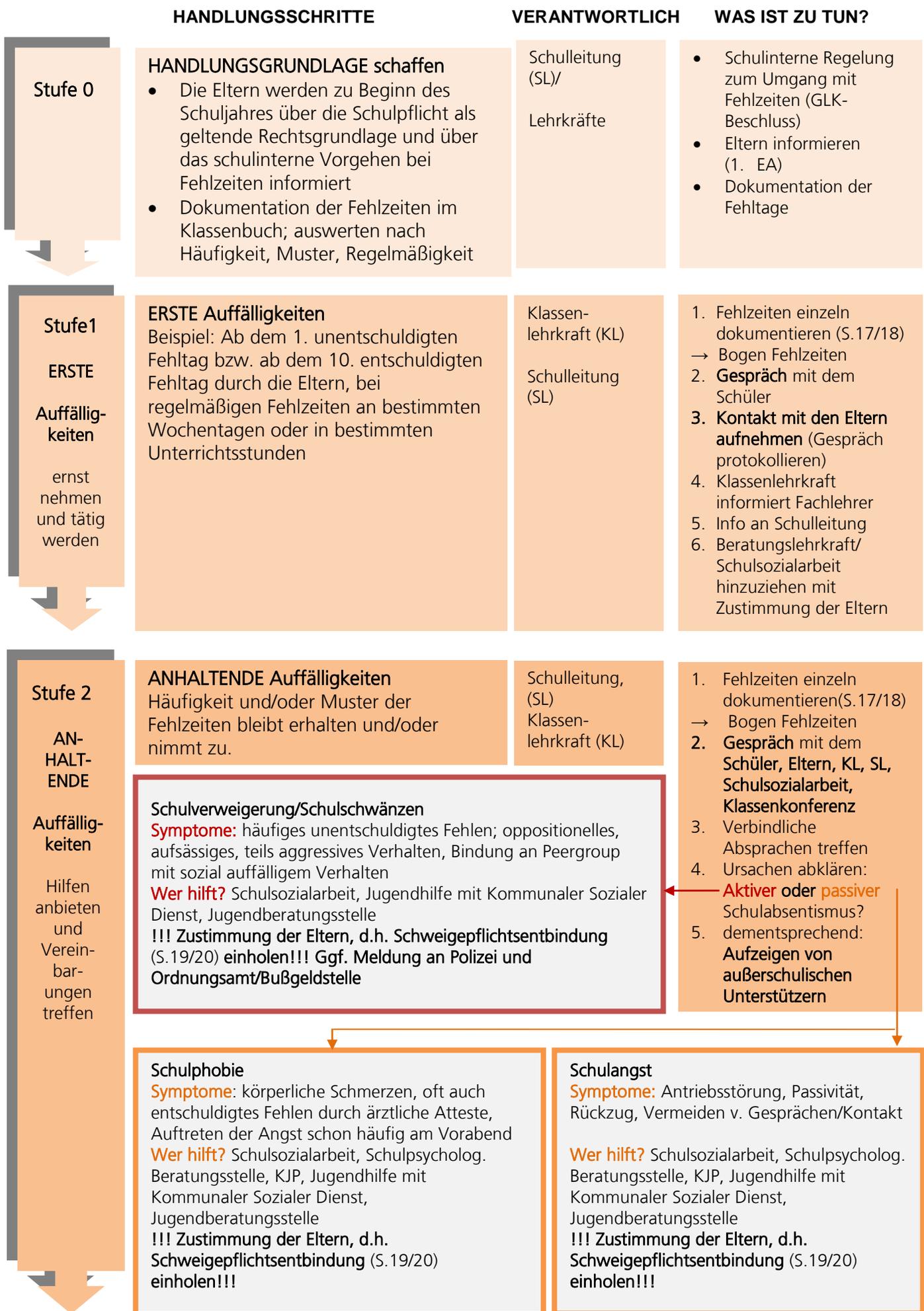
Weitreichende Auswirkungen können psychische Erkrankungen sowie Konflikte mit dem Gesetz darstellen.



Langfristige Folgen sind

ein fehlender Schulabschluss, dadurch geringere Chancen auf dem Arbeitsmarkt sowie die Chronifizierung psychischer Störungen.

Handlungsschritte bei Schulabsentismus



HANDLUNGSSCHRITTE

VERANTWORTLICH

WAS IST ZU TUN?

<p>Stufe 3</p> <p>WEITERE Auffälligkeiten</p> <p>Hilfen anbieten</p> <p>Maßnahmen aufzeigen</p>	<p>WEITERE Auffälligkeiten, d.h. weitere Fehlzeiten</p> <p>Austausch zwischen Klassenlehrkraft, Schulleitung, Schulsozialarbeit, ggf. Jugendamt zur Planung des gemeinsamen Vorgehens</p> <p>→ Elterngespräch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswertung der Handlungsschritte seitens Schule und Eltern • Verpflichtung zur Vorlage eines Attestes bei wiederholtem Fehlen oder bei Verdacht auf Schulabsentismus • Aufzeigen von möglichen Maßnahmen 	<p>Schulleitung (SL)</p> <p>Klassenlehrkraft (KL)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern zum Gespräch einladen • Gespräch protokollieren • Evtl. Attest einfordern • Mögliche Maßnahmen bei weiterer Schulvermeidung aufzeigen
<p>Stufe 4</p> <p>WEITERE Auffälligkeiten</p> <p>Maßnahmen einleiten</p> <p>Hilfen anbieten</p>	<p>WEITERE Auffälligkeiten, d.h. weitere Fehlzeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen einleiten • Hilfsangebote erweitern • Vereinbarungen und Zuständigkeiten treffen 	<p>Schulleitung (SL)</p> <p>Jugendamt (Stadt Ulm / Abt. SO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolg bisheriger Handlungsweisen überprüfen • Weitere Hilfsangebote entwickeln und abstimmen • Einleitung Bußgeldverfahren • Abholung durch die Polizei
<p>M A S S N A H M E N</p> <ul style="list-style-type: none"> → Schulbesuchsaufforderungen mit Ankündigung von Bußgeldbescheid / Schulzwang → Ggf. Schulzwang / Abholung und Vorführung durch die Polizei (S.24) → Einforderung einer amtsärztlichen Untersuchung beim Gesundheitsamt 			

In der Praxis ist ein stringenter Ablauf kaum möglich, so können sich die dargestellten Handlungsschritte wiederholen.

Das frühzeitige Erkennen und Handeln ist äußerst wichtig, sodass sich Verhaltensmuster beim Schüler nicht verfestigen können. Im Anhang (S. 17-24) finden Sie Musterschreiben / Vordrucke zu den einzelnen Schritten.

Unterstützende Hilfesysteme in alphabetischer Reihenfolge

Beratungslehrkräfte

Jede Schule hat in der Regel eine Beratungslehrkraft, die der Schule zugeordnet ist. Beratungslehrkräfte sind ein wichtiges Unterstützungssystem „vor Ort“. Sie sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler, für Eltern und Lehrkräfte bei Fragen des Lernens, des Verhaltens und des sozialen Miteinanders. Beim Thema Schulabsentismus sind die Beratungslehrkräfte erste Kooperationspartner für die Schülerinnen und Schüler, für die Lehrkräfte und die Schulleitung. Sie erstellen eine differenzierte Einzelfallanalyse und überprüfen die schulischen, aber auch individuellen, familiären und gesundheitlichen Bedingungsfaktoren des Schulabsentismus.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt zunächst auf der systematischen Untersuchung der Ursachen, die im innerschulischen Kontext eine Rolle für den Schulabsentismus spielen, zum Beispiel: Leistungsauffälligkeiten, Lernschwierigkeiten, Leistungs- bzw. Erwartungsdruck, Prüfungsangst, Schulangst, Schulphobie.

Beratungslehrkräfte sind mit allen am Einzelfall beteiligten schulischen Personen eng vernetzt und können durch ihre Präsenz vor Ort schnell reagieren. Sie sind in der Schulgemeinschaft in ihrer Funktion als vertrauliche Ansprechpartner bekannt und pflegen insbesondere die Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit vor Ort und mit der zuständigen Schulpsychologischen Beratungsstelle.

Bußgeldstelle (Stadt Ulm / Abt. BD II - Bürgerdienste)

Bußgeldverfahren gemäß § 92 SchG BW

Bei strafmündigen Jugendlichen (ü14) kann - zur Durchsetzung der Schulpflicht - ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Das Interesse der Schule an Minimierung und Beseitigung von „klassischem Schule-Schwänzen“ wird von der Bußgeldstelle durch zeitnahe Bearbeitung der schulischen Anzeige und durch Sanktionierung der Schuldistanz mit hohem Bußgeld unterstützt.

Die Geldbuße soll das Taschengeldniveau des Betroffenen deutlich überschreiten, also eine Umwandlung der Geldbuße über den Jugendrichter in Arbeits- und Sozialstunden begünstigen (siehe Jugendhilfe im Strafverfahren).

Ein Bußgeld gegen Erziehungsberechtigte sollte nur in begründeten Fällen angestrengt werden, um den Focus auf die Unterstützung der elterlichen Erziehungsarbeit, sowie Selbstverantwortung und Verhaltensänderung des Schülers zu legen.

Schulzwang gemäß § 86 SchG BW

Entscheidet die Schule – nachdem Maßnahmen gem. § 90 SchG BW erfolglos blieben – die Anordnung einer polizeilichen Zuführung beim für den Wohnort des Schulpflichtigen zuständigen Amt für öffentliche Ordnung zu beantragen, so stehen die zuständigen Stellen (Bußgeldstelle + Ortpolizeibehörde + Polizei) in engem Kontakt für zügiges Einschreiten.

Für die Vorgehensweise und die Zusammenarbeit mit Bußgeldstelle, Ortpolizeibehörde und Polizei sind ein Handout-für-Schulen und eine Ausfüllvorlage (S.21-24) beigelegt.

Jugendberatungsstelle (Stadt Ulm Abt. SO - Soziales)

Die Jugendberatungsstelle (JBS) ist eine Beratungsstelle für Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahren aus der Stadt Ulm, sowie deren Familienmitglieder und Bezugspersonen.

Arbeitsschwerpunkte sind Beratung sowie Prävention und Projektarbeit. Junge Menschen erhalten in der Jugendberatungsstelle Beratung bei persönlichen Schwierigkeiten, in besonders belastenden Lebenssituationen und in akuten Krisen. Sie werden dabei unterstützt eigene Ressourcen zu erkennen, diese zu nutzen und dabei individuelle Lösungswege zu finden. Orientierungshilfe und Unterstützung erhalten die jungen Menschen, wenn es um die Identitätsfindung, die sexuelle Identität, ihre Rolle in Familie und Partnerschaft oder um eine schulische/berufliche Perspektivenfindung geht.

Verschwiegenheit und Wahrung der Anonymität ist gesichert. Der Zugang zur Beratung findet in der Regel über eine telefonische Terminvereinbarung statt.

Jugendhilfe im Strafverfahren (Stadt Ulm / Abt. SO - Soziales)

Die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) wird in Fällen von Schulabsentismus involviert, wenn Bußgeldverfahren gegen Schülerinnen und Schüler eingeleitet wurden, die Bußgelder nicht gezahlt wurden und das Jugendgericht einen entsprechenden Beschluss auf Ableistung von Arbeitsstunden erlassen hat. Die Jugendhilfe im Strafverfahren erhält vom Amtsgericht den Beschluss. Die Fachkraft der JuHiS schreibt in allen Fällen die Betroffenen und deren Eltern an und fordert sie auf, wegen der Vermittlung einer geeigneten Einsatzstelle für die Ableistung der geforderten Arbeitsstunden mit ihnen Kontakt aufzunehmen. Der weitere Ablauf ist einzelfallabhängig.

In allen Fällen, in denen ein persönlicher Kontakt zu den Betroffenen oder deren Eltern entsteht, versuchen die Fachkräfte in einem Klärungs- und Beratungsprozess die Hintergründe für die Schulversäumnisse zu erörtern. Im Anschluss daran werden gemeinsam die erforderlichen weiteren Schritte vereinbart.

Wenn der Hilfebedarf es notwendig macht, findet die Einbeziehung der Bezirkssozialarbeit und der Schulsozialarbeit, statt.

Da das Amtsgericht die Möglichkeit hat, zur Umsetzung des Beschlusses Zwangsmaßnahmen in Form von Jugendarrest anzuwenden, können über dieses Ordnungswidrigkeitsverfahren in Einzelfällen nochmals Anknüpfungspunkte zur Annahme von sozialpädagogischen Hilfestellungen gefunden werden. Beratungs- und Hilfeleistungen der Jugendhilfe im Strafverfahren und des Sozialen Dienstes haben aus sozialpädagogischer Sicht Vorrang vor dem Jugendarrest. Daher versuchen die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren bei den Betroffenen und deren Familien auf die Annahme von Hilfen hinzuwirken, bevor es zu Zwangsmaßnahmen kommt.

Kommunaler Sozialer Dienst (Stadt Ulm Abt. SO - Soziales)

In Fragen der Erziehung sowie in Not-, Konflikt- oder Krisenlagen können sich Eltern, Kinder, aber auch Institutionen wie Schulen und Kindergärten nach Absprache mit den Personenberechtigten an den Kommunalen Sozialen Dienst (KSD) wenden.

Der KSD bietet allgemeine Beratungsgespräche für Eltern und Kinder bei jeglichen familiären Problemen unter Einbeziehung der Ressourcen aller Beteiligten, sowie des sozialen Umfelds an. Er ist fallverantwortlich bei der Beratung, Planung, Einleitung, Durchführung, Steuerung, Weiterentwicklung und Beendigung aller ambulanten, teilstationären und vollstationären Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfen für von seelischer Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher. Gemeinsam mit der Kinderschutzstelle ist er zuständig für den Kinderschutz.

Beim Schulabsentismus liegt die Aufgabe des KSD in der Abklärung mit den Eltern und dem Kind /Jugendlichen bzgl. der Gründe für die Problematik. Dabei geht es darum herauszufinden wie sich die Problematik darstellt, welche Gründe zu dieser Problematik geführt haben. Auch ist Ziel der Gespräche Eltern und Kinder / Jugendliche über die Folgen des Schulabsentismus aufzuklären und die Eltern zu sensibilisieren, dass hinter dem Problem "Schulabsentismus" weitergehende Probleme liegen können, die nicht direkt mit der Schule in Verbindung stehen, sondern vielmehr auf dysfunktionale Familienverhältnisse oder andere Ereignisse hindeuten können. Eltern sollen motiviert werden, sich aktiv daran zu beteiligen Lösungen zu finden und umzusetzen.

Auch muss der KSD bei chronischem Schulabsentismus gemeinsam mit der Kinderschutzstelle oder anderer Fachkräften abschätzen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und in wieweit, Eltern und Kind / Jugendliche/r bereit sind bei der Abhilfe mitzuwirken. Sollten die Eltern nicht bereit oder in der Lage sein, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen oder Hilfen anzunehmen, wägen die Fachkräfte des KSD ab das Familiengericht anzurufen (Anhörung vor Gericht).

Polizeiliche Jugendsachbearbeiter des Polizeipräsidiums Ulm

Bei der für die Schule zuständigen Polizeidienststelle sind speziell geschulte Jugendsachbearbeiter dazu angehalten - im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen - folgende unterstützende Maßnahmen eigeninitiativ durchzuführen:

- Kontrollen an jugendspezifischen Treffpunkten während den Unterrichtszeiten
- Ansprechen potentieller Schulverweigerer und Nachfrage bei Schule bzw. Eltern
- Aufklärung der Betroffenen über Konsequenzen der Schulpflichtverletzung
- Aufforderung um Unterrichtsbesuch bei erkannter Schulpflichtverletzung
- Anfertigen eines Antreffberichts „Verdacht der Verletzung der Schulpflicht“ für Eltern und Schule

Darüber hinaus unterstützt der polizeiliche Jugendsachbearbeiter die Schule in besonderen Fällen der Schuldistanz:

Sei es der unmittelbaren Gefahr für das geistige und seelische Wohl, also einer drohenden Verwahrlosung des betroffenen Schülers und dem Abgleiten in die Kriminalität entgegenzuwirken oder das Bestreben der Schule zu unterstützen, Schulabsentismus durch die Wirkung der Amtsautorität zu beenden (z. Bsp. „Hausbesuch“ in Uniform zur Klärung der näheren familiären Umstände, Betroffenenanhörung durch die Polizei bei wiederholten Bußgeldanzeigen ,etc.).

Darüber hinaus ist die Polizei verpflichtet, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu erfüllen, insbesondere im Falle einer Schulzuführung gem. §86 SchG BW. Hierzu wird auf die besondere Verfahrensweise hingewiesen, welche im Handout-für-Schulen und in der Ausfüllvorlage (Fußzeile) ausgeführt ist (S.21-24).

Schulpsychologische Beratungsstelle Ulm (SPBS)

Die Schulpsychologische Beratungsstelle Ulm ist zuständig für alle Schulen und Schularten im Stadtkreis Ulm und im Landkreis Alb-Donau. Das Beratungsangebot richtet sich an alle am Schulleben beteiligten Personen, das heißt Schülerinnen und Schüler und deren Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen sowie Beratungslehrkräfte und Fachkräfte der Schulsozialarbeit.

Die Beratung ist für Ratsuchende freiwillig, kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht. Das Beratungsteam besteht aus Psychologinnen und Psychologen sowie Beratungslehrkräften. Die SPBS unterstützt Ratsuchende gegebenenfalls bei der Suche nach weiteren, individuell passenden Anlaufstellen. Sie kooperiert dabei mit anderen Unterstützungssystemen.

In Zusammenhang mit Schulabsentismus bietet die direkte Verortung der Schulpsychologischen Beratungsstelle im Schulsystem hilfreiche Systemkenntnisse und Vernetzungsmöglichkeiten.

Nach einem Erstgespräch (Auftragsklärung) umfasst das Unterstützungsangebot bei Schulabsentismus unter anderem:

- Differenzierte Ursachenanalyse bezüglich Schulangst, Schulphobie und Schulschwänzen.
- Einzelfallberatung der betroffenen Schülerin / des betroffenen Schülers und deren Eltern.
- Coaching der Lehrkräfte, gegebenenfalls Unterstützung beim Erarbeiten von Maßnahmen im Rahmen der Klassenkonferenz.
- Moderation runder Tische mit Lehrkräften, Schulleitung, Eltern, Schülerinnen und Schülern und gegebenenfalls weiteren involvierten Personen.

Bei Vorliegen einer Schweigepflichtentbindung (S.19/20) ist eine enge Kooperation mit Kinderärzten und anderen Unterstützungssystemen möglich.

Schulsozialarbeit (Stadt Ulm / Abt. SO - Soziales)

Schulsozialarbeit versteht sich als Angebot der Jugendhilfe und leitet ihren Auftrag und ihre Betrachtungsweisen der Problemlagen aus dem gesetzlichen Auftrag der Jugendhilfe in §13 SGB VIII ab:

SGB VIII - §13(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

In Ulm wird Schulsozialarbeit derzeit flächendeckend an allen allgemeinbildenden Werkreal-, Gemeinschafts-, Realschulen, sowie an vielen Grundschulen und zwei Gymnasien angeboten. Ein weiterer Ausbau der Schulsozialarbeit findet derzeit statt. Mit der Neustrukturierung der Jugendhilfe hin zum sozialräumlichen Modell wurde Schulsozialarbeit zu einem wichtigen Partner in der Hilfekette zwischen Schule und dem Kommunalen Sozialen Dienst, sowie den Angeboten der erzieherischen Hilfen. Schulsozialarbeit kann hier sowohl eine Türöffner-, als auch eine Schnittstellenfunktion übernehmen, indem sie bereits einen ersten Kontakt zum Jugendlichen und/oder den Eltern aufgebaut hat. Hierbei können oftmals Hintergründe der Problemstellung bereits aufgeklärt und entsprechende Hilfen und Unterstützungen veranlasst werden. Einzelfallhilfen und -beratung, Elternarbeit, Beratung von Lehrkräften und eine enge Kooperationsarbeit mit der jeweiligen Schule, sozialpädagogische Gruppenangebote, Unterstützung im Übergang Schule-Beruf und Zusammenarbeit mit den im Stadtteil vorhandenen Angeboten der Jugendarbeit und des Gemeinwesens sind fester Bestandteil der Handlungsweisen und Angebotsstruktur von Schulsozialarbeit.

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit bieten Beratung bei Schulabsentismus für alle Beteiligten im schulischen Kontext an. Sie können im Rahmen eines Clearings unterstützen, mögliche Hintergründe, Häufigkeit und Dauer der Schulversäumnisse zu klären und zusammenzutragen, was bereits von den Beteiligten unternommen worden ist, um den Versäumnissen entgegenzuwirken.

Bei Feststellung von intensiveren, komplexeren Problemlagen hat Schulsozialarbeit durch die Verankerung in den jeweiligen Sozialraumteams der Stadtteile auch die direkte Möglichkeit, eine anonymisierte Fallberatung mit den Sozialen Diensten und den erzieherischen Hilfen durchzuführen. Bei der Fallbearbeitung ist Schulsozialarbeit ein wichtiger Bündnispartner in der Hilfeplanung des Sozialen Dienstes, da Schulsozialarbeit direkt an den jeweiligen Schulen vor Ort ist und eine dadurch erweiterte Sichtweise auf die Kinder und Jugendlichen ermöglicht. Eine konkrete Kooperationsvereinbarung zwischen den Sozialen Diensten und der Schulsozialarbeit unterstützt dies und verpflichtet zur Zusammenarbeit.

WERK11 (Staatl. Schulamt / Stadt Ulm Abt. SO - Soziales)

WERK 11 spricht Kinder und Jugendliche an, die aufgrund von Schulverweigerung, Schulausschluss zeitweise aus dem Regelschulsystem herausgenommen werden. Die Abkürzung WERK steht hierbei für WiederEingliederung in Regelklassen. Zur Zielgruppe gehören Kinder und Jugendliche in den Klassen 5-10 der Werkrealschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen, die einen Schulausschluss bzw. einen Unterrichtsausschluss erhalten haben oder kurz vor einer entsprechenden schulischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme (vgl. §90 SchG) stehen. Darüber hinaus gehören Schülerinnen und Schüler zur Zielgruppe, die seit mindestens 10 Tagen den Schulbesuch verweigern, zudem noch Kinder und Jugendliche, die durch besondere Umstände gefährdet sind, eine krisenhafte Schulbiographie aufzubauen (z.B. mehrere Schulwechsel, teils mehrere Schularten mit schnellen Abbrüchen u.a.).

Die Schülerinnen und Schüler bleiben während ihres Aufenthaltes in WERK 11 Schülerinnen und Schüler der Herkunftsschule, die auch weiterhin für sie zuständig ist. WERK 11 stellt zusammen mit der Herkunftsschule einen Anschluss für die jungen Menschen sicher, der ggf. in einem "Runden Tisch" erörtert und festgelegt wird. Die Verweildauer soll in der Regel maximal 6 Wochen, längstens aber 12 Wochen betragen, richtet sich jedoch am Einzelfall aus und wird unter den beteiligten Personen (Team, zuständige Schule, Jugendamt, Staatliches Schulamt) abgestimmt.

Das erklärte Ziel aller Schularten ist es, Schülerinnen und Schüler im Regelschulbetrieb zu fördern, alle Möglichkeiten auszuschöpfen um sie im Regelsystem zu halten.

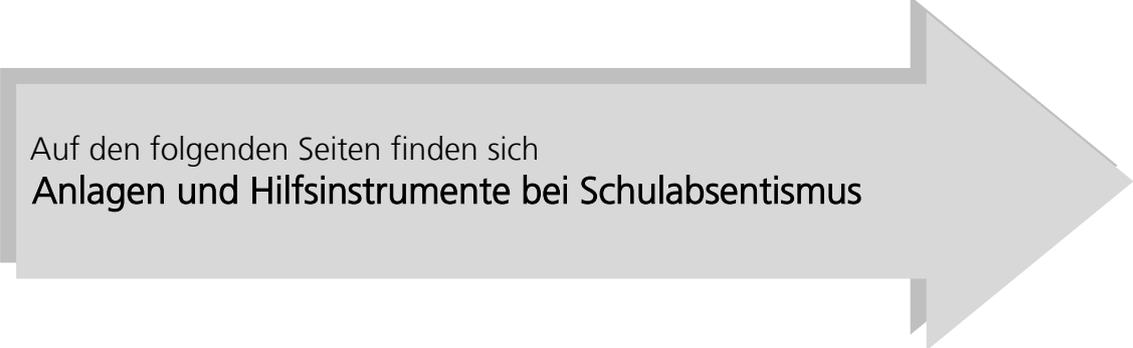
In der jeweiligen Gruppendynamik des Schulalltags ist es schwer möglich, eine grundsätzliche Verhaltensänderung einer Schülerin oder eines Schülers zu realisieren.

Das Projekt bietet die Möglichkeit durch eine „Auszeit in dem Schonraum WERK 11“ neue Motivation für einen gelingenden Schulbesuch zu vermitteln.

In einem überschaubaren Umfeld einer Kleingruppe und begleitet von Personen unterschiedlicher Professionen (aus Schul- und Sozialpädagogik) sollen neue Erfahrungen gemacht werden.

Die persönliche Haltung des Schülers / der Schülerin gegenüber schulischer Bildung und damit auch dem Schulbesuch werden pädagogisch geleitet und selbstkritisch hinterfragt. Auf dieser Grundlage werden Perspektiven entwickelt, die einen erfolgreichen Schulbesuch möglich machen.

Die Anmeldung erfolgt über das staatl. Schulamt siehe <http://schulamt-biberach.de/Lde/Startseite> bzw. [http://schulamt-biberach.de/Lde/Startseite/Formulare/Formulare+ _Service#anker1840935](http://schulamt-biberach.de/Lde/Startseite/Formulare/Formulare+_Service#anker1840935)
Hier steht auch ein Anmeldebogen zur Verfügung.



Auf den folgenden Seiten finden sich
Anlagen und Hilfsinstrumente bei Schulabsentismus

Dokumentationsbogen mit Checkliste

Kontaktdaten Lehrkraft	Daten des Schülers / der Schülerin
Name, Vorname:	Name, Vorname:
Mailadresse:	Alter:
Telefonnummer :	Schule: Klasse:

Damit ggf. **rechtswirksam** ein Bußgeldverfahren bzw. eine Vorführung durch die Polizei erfolgen kann müssen die **einzelnen** Fehltage mit genauer Datumsangabe dokumentiert werden.

(bitte Fehltage entsprechend ankreuzen):

Datum unentschuldigter Fehltage		Datum entschuldigter Fehltage		Datum nicht nachvollziehbarer, entschuldigter Fehltage	
<u>September</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.	<u>Oktober</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.	<u>September</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.	<u>Oktober</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.	<u>September</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.	<u>Oktober</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.
<u>November</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.	<u>Dezember</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.	<u>November</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.	<u>Dezember</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.	<u>November</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.	<u>Dezember</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.
<u>Januar</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.	<u>Februar</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29.	<u>Januar</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.	<u>Februar</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29.	<u>Januar</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.	<u>Februar</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29.
<u>März</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.	<u>April</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.	<u>März</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.	<u>April</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.	<u>März</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.	<u>April</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.
<u>Mai</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.	<u>Juni</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.	<u>Mai</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.	<u>Juni</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.	<u>Mai</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.	<u>Juni</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.
<u>Juli</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.		<u>Juli</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.		<u>Juli</u> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.	

Zutreffendes bitte ankreuzen:

FEHLZEITEN	Ja	Nein	Unbekannt	Anmerkung
Indikatoren				
Schüler /-in verlässt häufig den Unterricht/die Schule aufgrund bspw. körperlicher Beschwerden wie Kopf-/ Bauchschmerzen oder kleineren Verletzungen.				
Schüler /-in kommt auffällig häufig zu spät zum Unterricht, fehlt in einzelnen Stunden (Eckstunden), verlängert das Wochenende, verlängert die Ferienzeit.				

VERHALTEN DES SCHÜLERS / DER SCHÜLERIN	Ja	Nein	Unbekannt	Anmerkung
Indikatoren				
Schüler /-in folgt generell nicht dem Unterrichtsgeschehen (nicht nur in einzelnen Fächern), arbeitet nicht im Unterricht mit.				
Schüler /-in wirkt im Unterricht überfordert.				
Schüler /-in ist häufig übermüdet, schläft im Unterricht.				
Schüler /-in hat kein oder ein nur stark unstrukturiertes Unterrichtsmaterial.				
Schüler /-in erledigt generell keine Hausaufgaben.				
Schüler /-in hält sich während des Unterrichts an anderen Orten in der Schule auf.				
Schüler /-in provoziert häufig den Ausschluss vom Unterricht.				
Schüler /-in stört den Unterricht bspw. durch Zwischenrufe, Fragen ohne Unterrichtsrelevanz, Laufen im Klassenraum.				
Schüler /-in verweigert regelmäßig die Mitarbeit.				
Schüler/-in reagiert auf Ansprache häufig unangemessen gereizt.				

SCHULISCHE INTERAKTIONEN	Ja	Nein	Unbekannt	Anmerkung
Indikatoren				
Schüler /-in hat häufig Konflikte, Probleme mit Mitschüler und/oder ist psychischen/physischen Angriffen ausgesetzt.				
Schüler /-in hat häufig Konflikte/Probleme mit Lehrkräften.				
Schüler /-in ist nicht in die Klasse integriert, nimmt starke Außenseiterrolle ein.				
Schüler/-in droht - übt häufig Gewalt gegenüber Mitschüler aus.				
Schüler /-in droht oder übt häufig Gewalt gegenüber Lehrer aus.				

SCHULISCHE LEISTUNGEN	Ja	Nein	Unbekannt	Anmerkung
Indikatoren				
Schüler/-in zeigt seit längerer Zeit schwache schul. Leistungen.				
Schüler /-in sinkt auffallend in seinem Leistungsniveau.				

SCHULISCHE MAßNAHMEN	Ja	Nein	Unbekannt	Anmerkung
Indikatoren				
Die Personensorgeberechtigten wurden über das schulvermeidende Verhalten des Schülers /der Schülerin informiert.				
Schüler /-in wurde bereits zeitweilig aus dem Unterricht ausgeschlossen und/oder erhielt einen Schulverweis.				
Es fanden bereits Klassenkonferenzen aufgrund des Verhaltens, der Fehlzeiten des Schülers / der Schülerin statt.				
Schüler /-in erhielt bereits Ordnungsmaßnahmen aufgrund von Schulversäumnis in Form von Bußgeldverfahren.				
Schüler /-in wurde bereits polizeilich vorgeführt.				
Die Schulsozialarbeit wurde über das schulvermeidende Verhalten des Schülers / der Schülerin informiert.				
Die zuständige Arbeitsgruppe im Sozialen Dienst des Jugendamtes wurde von der Schulleitung über das schulvermeidende Verhalten des Schülers / der Schülerin informiert.				

Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten: Einholung von Daten

Mir/uns ist bekannt, dass die Einwilligung vollkommen freiwillig ist und eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann, ohne dass dies Nachteile für mich/uns oder mein/unser Kind mit sich bringt.

Die Einwilligung kann verweigert werden.

Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Ich/Wir hatte/n Gelegenheit, Fragen zu stellen und habe/n darauf Antwort erhalten.

Name des Kindes, Geburtsdatum:

Name der Sorgeberechtigten:

Anschrift, Telefon:

Ich bin /Wir sind damit einverstanden, dass die

.....(Schule)

.....(Anschrift)

Daten / Informationen / Befunde und Gutachten über mein / unser Kind

.....

des Hausarztes / der Hausärztin bzw. des Kinderarztes / der Kinderärztin:

.....

.....(Name, Anschrift)

der Kinderklinik / des Sozialpädiatrischen Zentrums SPZ:

.....(Ansprechperson, Einrichtung)

der Sonderpädagogischen Beratungsstelle:

.....(Ansprechperson, Einrichtung)

des Kindergartens / der Schule.....

.....(Ansprechperson, Einrichtung)

.....

.....(Ansprechperson, Einrichtung)

einholen, besprechen und austauschen darf.

Die Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln.

Sie unterliegen der Schweigepflicht und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Datum, Unterschriften der Sorgeberechtigten¹

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten: Weitergabe von Daten

Mir/uns ist bekannt, dass die Einwilligung vollkommen freiwillig ist und eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann, ohne dass dies Nachteile für mich/uns oder mein/unser Kind mit sich bringt.

Die Einwilligung kann verweigert werden.

Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Ich/Wir hatte/n Gelegenheit, Fragen zu stellen und habe/n darauf Antwort erhalten.

Name des Kindes, Geburtsdatum:

Name der Sorgeberechtigten:

Anschrift, Telefon:

Ich bin /Wir sind damit einverstanden, dass die

.....(Schule)

.....(Anschrift)

folgende Daten / Befunde und Gutachten über mein / unser Kind

Pädagogische Berichte / Zeugnisse aus der Schule:

Ergebnisse aus der Diagnostik:

Gesprächsprotokolle mit / vom:

.....

an folgende Einrichtung / Person

zum Zweck

weitergeben darf.

Die Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln. Sie unterliegen der Schweigepflicht und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Datum, Unterschriften der Sorgeberechtigten¹

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.



„Schulschwänzer“ und Bußgeldverfahren (Handout für Schulen)

Was können Sie tun und wie unterstützen wir als Polizei Sie

1. Polizei als Partner

- Kontrollen von Kindern und Jugendlichen außerhalb der Schule und außerhalb der Ferien
- Anfertigung eines Antreffberichts während Schulpflicht mit Info an die Schule und die Eltern bei nicht geklärter Situation
Antreffbericht nur an die Schule zur Abklärung

2. Was macht die Schule präventiv?

- Ausführliche Dokumentation der unentschuldigten Fehlzeiten
- Austausch im Kollegium
- Pädagogisches Gespräch mit Schüler /-in und Eltern
- Gründe für die Fehlzeit erfragen
- Vereinbarungen mit Schüler /-in und Eltern treffen
- Rechtliche Konsequenzen aufzeigen, mit Verweis auf die Schulpflicht und Folgen des Fernbleibens
- Jugendamt einschalten, enge Zusammenarbeit

Das Bußgeldverfahren – folgende Optionen stehen zur Verfügung

Wissenswertes vorab:

Bußgeldverfahren gegen strafmündige Schüler haben folgende Vorteile:

- wir haben die Erziehungsberechtigten auf unserer Seite
- Eine normenverdeutlichende Ansprache durch Rektor/Polizei/Lehrer findet mit Rückendeckung der gesetzlichen Vertreter statt
- Schüler /-in ist als „**Verursacher der Störung**“ direkt selbst in der Pflicht
- Die schriftliche Einwilligung des Betroffenen zur Umwandlung eines Bußgeldes in Sozialstunden - auch bei Äußerungen des Schülers gegenüber der Schulleitung - beschleunigt das Bußgeldverfahren
- Schriftliche, formlose Mitteilung **mit der Anzeige** solcher und ähnlicher Details an die Bußgeldstelle (im Sinne der „Beweisführung“)
- Der Schüler / die Schülerin hat dann „gestohlene Zeit“ zurückzugeben (bei Ableisten von Sozialstunden)

Vorgehen beim Bußgeldverfahren

Schritt 1: Meldung und Anzeige bei der unteren Verwaltungsbehörde

- Kennzeichnung der Anzeige mit **Eilt - Schulversäumnis – Jugendlicher**
- Zeitnah direkte Anzeige bei der örtlich zuständigen Bußgeldstelle (Ausfüllvorlage mit einzeln aufgeführten, unentschuldigten Fehltagen)
- Beachtung der Verjährungsfrist von 6 Monaten
- Verwaltungsbehörde leitet Bußgeldverfahren ein
- Kontaktaufnahme mit Eltern und Betroffenen durch Behörde
- ggf. Umwandlung in Sozialstunden
- ggf. Unterrichtung der Schule über den Ausgang des Verfahrens

Schritt 2: Anzeige beim zuständigen Polizeirevier /oder Polizeiposten

Die Anzeige beim zuständigen Polizeirevier oder -posten führt ebenfalls zu einer Anzeigenaufnahme mit anschließender Weiterleitung an die Verwaltungsbehörde (Siehe 1.)

Besonderheit:

Die Anzeige bei der Polizei ist i.d.R. mit einer Vorladung des betroffenen Schülers /-in und dessen Eltern zur Anhörung (Vernehmung) im Rahmen des Bußgeldverfahrens verbunden.

Durch den polizeilichen Kontakt kann auf den Schüler / die Schülerin und auch dessen Eltern durch speziell geschulte Jugendsachbearbeiter eingegangen werden.

Gefahr der drohenden Verwahrlosung bei wiederholtem Schulversäumnis:

Die zwangsweise Zuführung eines Schulpflichtigen zur Schule kann in der Regel erst angeordnet werden, wenn das oben genannte Bußgeldverfahren abgeschlossen ist.

Jedoch hat die Polizei den grundsätzlichen Auftrag, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr abzuwehren.

Auf Anfrage der Schule kann ein Besuch der Polizei zuhause beim säumigen Kind durchaus die geeignete Maßnahme zur Beseitigung der konkreten Gefahr drohender Verwahrlosung darstellen, denn bei Kindern, welche der Schulpflicht in wiederholtem Umfang nicht nachkommen, geht man gemeinhin von den ersten Anzeichen einer Verwahrlosung aus.

Die zwangsweise Zuführung zur Schule:

Sollte der Schüler / die Schülerin nach Abschluss des Bußgeldverfahrens dem Unterricht immer noch unentschuldigt fernbleiben, bedarf es des erneuten Kontakts der Schule zur Verwaltungsbehörde, auch hierbei unterstützt Sie die Polizei.



Weitere Aspekte in absoluten Einzelfällen wären:

Feststellung der Schulfähigkeit beim Amtsarzt - ggf. Vorführung beim Amtsarzt:

- Bei unverhältnismäßig häufigem, **entschuldigtem** Fehlen
- Hier bedarf es ebenfalls des Kontaktes der Schule zur Verwaltungsbehörde
- und auch hier unterstützt Sie die Polizei

oft einhergehend mit:

Verletzung der Erziehungspflicht durch die gesetzlichen Vertreter, mit der Folge einer Strafanzeige gegen die Erziehungsberechtigten durch die Polizei.



Anzeigende Schule:

Ort, Datum: _____

Für Schulort zuständige Bußgeldstelle:

Eilt – Schulversäumnis - Jugendlicher

Schulversäumnisanzeige Meldebogen für Bußgeldstelle

Wir erstatten hiermit Anzeige, da der/die genannte Schüler/Schülerin den Unterricht unberechtigt versäumt hat und damit der Schulpflicht (§ 72 SchG) nicht nachgekommen ist und beantragen:

den Erlass eines Bußgeldbescheides gem. § 92 Abs. 1 des SchGBW

gegen den/die Schüler/in (ab 14 Jahre)

gegen die Erziehungsberechtigten **nur bei begründeter Pflichtverletzung nach §85 SchGBW**

die polizeiliche Vorführung gem. § 86 Abs. 2 des SchGBW **Bitte Stundenplan beifügen**

I. Betroffene/r (Schüler/in):

_____ geb. _____ in _____

Anschrift: _____ Geschlecht: _____

Tel.: _____ Mobil: _____

soll nicht belangt werden, es besteht eine ärztliche Attest-Pflicht seit _____

II. Erziehungsberechtigte/r:

_____ geb. _____ in _____

Anschrift: _____ Geschlecht: _____

Tel.: _____ Mobil: _____

soll nicht belangt werden, weil _____

III. Sachverhalt:

Unterricht nicht besucht am: **maximal 10 Tage - einzelne Tage mit Datumsangabe!**

Bisherige Maßnahmen der Schule gemäß § 90 SchGBW:

WICHTIG für Bußgeldstelle und Jugendgerichtshilfe bei Umwandlung durch den Richter!

Schulleitung Name und Unterschrift

Schulversäumnisanzeige per Mail, Fax oder Postweg an die für den Schulort zuständige Bußgeldstelle.
Bei Schulzuführung: Per Mail oder Fax an die für den Wohnort des Schulpflichtigen zuständige
Ortspolizeibehörde und das zuständige Polizeirevier.

